

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1982	Nummer 44
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	28. 7. 1982	Achtundzwanzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	514
2022		Berichtigung der Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeslinik Düsseldorf vom 14. Juni 1982 (GV. NW. S. 324)	517
203010	27. 7. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	517
321	9. 7. 1982	Das Verfahren in Gnadensachen – Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – (GnO NW) . . .	514
822	8. 12. 1981	Dreizehnter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe . . .	517
	20. 7. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1982/83	514

2005

**Achtundzwanzigste Bekanntmachung
der Veränderung der Bezirke
der Landesmittelbehörden
und der unteren Landesbehörden
Vom 28. Juli 1982**

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1981 (GV. NW. S. 264), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk
der unteren Landesbehörden“

erhalten die Nummern 5.312 und 5.338 folgende Fassung:

- | | | |
|-------|-------------------------------------|--|
| 5.312 | Finanzamt
Coesfeld | Vom Kreis Coesfeld die Städte Bilerbeck, Coesfeld und Dülmen sowie die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl |
| 5.338 | Finanzamt
Münster-
Außenstadt | Von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Hiltrup Ost, Süd-Ost und West; vom Kreis Warendorf die Stadt Telgte |

Die bisherige Nummer 5.354 erhält die Nummer 5.355.

Die bisherige Nummer 5.355 entfällt ersatzlos.

In Nummer 6.112 ist in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ der Klammerzusatz „(Iversheim)“ zu streichen.

Die Nummer 6.115 erhält in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ folgende Fassung:

- 6.115 Der Leiter des Forstamtes Eitorf der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter - Eitorf -

In den Nummern 6.201 und 6.202 ist in der Spalte „Bezeichnung und Sitz“ jeweils der Klammerzusatz „(Weidenau)“ zu streichen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1982

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister
Girgensohn

- GV. NW. 1982 S. 514.

321

**Das Verfahren in Gnadensachen
- Gnadenordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen -
(GnO NW)**

AV d. Justizministers vom 9. Juli 1982 (4253 - III A. 3)

AV d. Justizministers vom 26. November 1975
(4253 - III A. 3)

- GV. NW. 1976 S. 16/JMBL. NW. 1976 S. 2 -

AV d. Justizministers vom 25. August 1977 (4253 - III A. 3)
- GV. NW. S. 343/JMBL. NW. S. 217 -

Die AV vom 26. November 1975 über das Verfahren in Gnadensachen - Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW) - wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden

a) in Buchstabe a) die Worte „das zunächst mit der Sache befaßt war“, durch die Worte „an das die Sache verwiesen worden ist“, ersetzt,

b) in Buchstabe b) das Komma am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„Der Jugendrichter am Sitz des erkennenden Gerichts, dem vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben übertragen sind, wenn die Einleitung der Vollstreckung einem Jugendrichter außerhalb Nordrhein-Westfalens obliegt.“

2. In § 10 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 57,“ die Angabe „§ 57 a,“ und nach der Angabe „§ 70 a StGB,“ die Angabe „des § 35 BtMG,“ eingefügt.

3. In § 38 Abs. 1 Buchstabe f) wird die Angabe „(§ 36 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 34 Abs. 4, § 36 Abs. 2)“ ersetzt.

4. § 43 wird wie folgt gefaßt:

„§ 43

Anordnung, Überwachung,
Zurücknahme und Widerruf

(1) Strafausstand wird auf bestimmte Zeit und in der Regel nur widerruflich bewilligt. Strafausstand kann unter einer Bedingung (§ 20) gewährt oder von einer Sicherheitsleistung oder der Erfüllung anderer Anordnungen abhängig gemacht werden.

(2) Werden nachträglich Umstände bekannt, die bei Würdigung des Wesens des Strafausstands zu dessen Versagung geführt hätten, so kann der Gnadenweis zurückgenommen oder der Fortbestand von einer Bedingung oder der Erfüllung anderer Anordnungen im Sinne des Absatzes 1 abhängig gemacht werden. Die Entscheidung ist der Stelle vorbehalten, die den Strafausstand bewilligt hat. Hält die Vollstreckungsbehörde eine Entscheidung nach Satz 1 für angezeigt, so berichtet sie in den Fällen, in denen sie die Entscheidung nicht selbst treffen kann, der zuständigen Stelle.

(3) Die Überwachung des Eintritts der Bedingungen und der Erfüllung der Anordnungen obliegt der Vollstreckungsbehörde.

(4) Wird eine Anordnung nicht erfüllt, so widerruft die Vollstreckungsbehörde den Strafausstand, es sei denn, der Gnadenweis ist vom Träger des Gnadenrechts bewilligt worden. Über den Widerruf unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Stelle, die den Strafausstand bewilligt hat. In allen anderen Fällen ist der Widerruf der Stelle vorbehalten, die den Gnadenweis gewährt hat. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Für die Zurücknahme und den Widerruf nach Absatz 2 und 4 gelten § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 39 sinngemäß.“

- GV. NW. 1982 S. 514.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zu Wintersemester 1982/83
Vom 20. Juli 1982**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1982/83 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Für die Festsetzung der Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1982/83 vom 1. Juni 1982 (GV. NW. S. 300).

Anlage

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1982/83 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen nach der Verordnung vom 1. Juni 1982 zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) In folgenden Studiengängen werden über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen:

1. An der Technischen Hochschule Aachen
 - a) in dem Studiengang Psychologie mit dem Abschluß Diplom im 2. bis 4. Fachsemester,
 - b) in dem Studiengang Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe II im 2. bis 8. Fachsemester.
2. An der Universität Bielefeld

in dem Studiengang Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe I im 2. bis 4. Fachsemester.
3. An der Universität Köln
 - a) in den Studiengängen Kunstgeschichte, Theaterwissenschaft und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister/Promotion als erstem Abschluß (Haupt- und Nebenfach) im 2. bis 4. Fachsemester,
 - b) in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluß Diplom im 2. Fachsemester.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1982 (GV. NW. S. 280). Die Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1982 bleiben unberührt.

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die nach § 1 die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nicht festgesetzt oder die Aufnahme nicht auf die Zahl der Rückmelder beschränkt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

**Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung
vom 20. Juli 1982 (GV. NW. S. 514)**

<u>Hochschule</u>	Technische Hochschule	Uni-versität	Uni-versität	Uni-versität	Uni-versität	Uni-versität - Gesamt-hochsch.	Uni-versität	Uni-versität	Fachhochschule
<u>Studiengang</u>	Aachen	Bielef.	Bochum	Bonn	Düsseld.	Essen	Köln	Münster	Köln
<u>Architektur</u> (Diplom)									
2.-8. Fachsemester	652								
<u>Biologie</u> (Diplom u. Lehramt)									
3. Fachsemester	126	183		204				284	
<u>Geologie</u> (Diplom)									
3. Fachsemester	37								
<u>Medizin</u> (Staats-examen)									
Vorklinischer Teil									
2. Fachsemester				200	324		266	245	
3. "	408		577	196	318	239	260	241	
4. "				192	311		255	235	
Klinischer Teil									
2. Fachsemester	51			201	203	119	227	184	
3. "	173		150	197	199	232	224	180	
4. "	48			192	194	114	218	177	
5. "			150						
5.-6. "	212			374	376	332	424	342	
<u>Pharmazie</u> (Staats-examen)									
2. Fachsemester				98	57			78	
3. "				98	56			77	
4. "				98	55			75	
5. "				98	54			75	
6. "				98	53			72	
7. "				98	52			72	
<u>Psychologie</u> (Diplom u. Magister)									
3. Fachsemester		103	119	101	68		137	118	
5.-8. "			217	185	124		249	215	
<u>Rechtswissenschaft</u> (Staatsexamen)									
2. Fachsemester				235			238		
<u>Zahnmedizin</u> (Staats-examen)									
2. Fachsemester	-			52				97	
3. "	-			51	56		69	97	
4. "	-			50				95	
5. "	-			50	54		66	95	
6. "	-			49				90	
7. "	-			49	53			95	
8. "	-			48				72	
9. "	-			47	52			73	
10. "	-			47				72	
<u>Landespflege</u> (Diplom) + 2.-6. Fachsemester						134			
<u>Sozialpädagogik</u> (Diplom) + 2.-3. Fachsemester								166	
<u>Sozialarbeit</u> (Diplom) + 2.-3. Fachsemester								147	

- : kein Studienangebot

+ : Fachhochschulstudiengang

2022

Berichtigung

**Betr.: Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen
Landesklinik Düsseldorf vom 14. Juni 1982
(GV. NW. S. 324)**

Ziffer 3 muß richtig lauten:

§ 5 Abs. 2 wird um folgende Sätze 2 und 3 erweitert: Der Leitende Arzt wird aus dem Kreis der Hochschullehrer, die zugleich Leiter einer Abteilung der „Klinik der Universität Düsseldorf“ sind, auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die **Bestellung** alterniert.

- GV. NW. 1982 S. 517.

203010

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Ordnung
des Vorbereitungsdienstes
und der Zweiten Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
Vom 27. Juli 1982**

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1982 (GV. NW. S. 510), wird wie folgt geändert:

In § 68 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Jahr 1983 gelten für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst folgende, von den §§ 3 und 4 abweichende Regelungen:

1. Die Bewerber werden zum 15. Juni 1983 in den Vorbereitungsdienst eingestellt.
2. Für diesen Einstellungstermin muß der Antrag spätestens am 31. Juli 1982, die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Unterlagen spätestens bis zum 30. September 1982, die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unterlagen spätestens bis zum 31. Dezember 1982 vorliegen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1982

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1982 S. 517.

822

**Dreizehnter Nachtrag zur Satzung
des Landesverbandes der Ortskrankenkassen
Westfalen-Lippe
Vom 8. Dezember 1981**

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 8. 12. 1981 gemäß § 414 b RVO folgendes beschlossen:

Die Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchst. e werden
 - a) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und
 - b) nach dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „und der Weiterbildung der bei den Krankenkassen tätigen Beschäftigten und der Organmitglieder“ eingefügt.
2. Vorstehende Änderungen treten am 1. 1. 1982 in Kraft.

Dortmund, den 8. Dezember 1981

Müller
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Dr. Meisel
Vorsitzender
des Vorstandes

Genehmigung

Der vorstehende 13. Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1956 wird hiermit gemäß § 414 b Abs. 1 Satz 2 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Juli 1982
II A 1 - 3601.2.1 -

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Kratz

- GV. NW. 1982 S. 517.

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X